

FAQ

Sportbetrieb im Saarland

Nachfolgend werden wichtige Fragen zum Sportbetrieb im Saarland geklärt. Die FAQs basieren auf der Verordnung des Landes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 06. März 2021. Diese Aufstellung wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sukzessive erweitert, konkretisiert und aktualisiert (§ 7 Abs. 5 VO-CP).

1. Welche Regelungen gelten seit dem 06. März 2021 aktuell im Saarland?

Der Freizeitsport- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist Individualsport, sowie kontaktfreier Sport mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten. Für Kinder bis 14 Jahre ist kontaktfreier Sport mit bis zu 10 Kindern inklusive einer Aufsichtsperson erlaubt. Unter kontaktfreien Sport fallen klassischerweise Individualsportarten wie z.B. Laufen, Reiten, Golf, Tennis, Leichtathletik u.s.w. Kontaktfreier Sport ist aber auch für ausgewählte Trainingsformen im Mannschaftssport möglich, so könnte ein Fußballtraining durch Laufen, Tore schießen, Passspiel und ähnliche abstandwahrende Übungen abgehalten werden.

Folgende Voraussetzungen müssen somit eingehalten werden:

- Die Ausübung des Sports allein, zu zweit, mit dem eigenen Hausstand oder in der oben genannten altersspezifischen Gruppengröße ist zulässig.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb soll kontaktlos durchgeführt werden. Ausnahmen stellen der familiäre Bezugskreis dar.
- Zuschauer sind nicht zugelassen.

Darüber hinaus sind alle Sportanlagen, mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel zu schließen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 VO-CP bleibt unberührt,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
- Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
- Ausschluss von Zuschauern.

Für diese Sportler ist die Nutzung der grundsätzlich geschlossenen gedeckten Sportanlagen gestattet.

Zum Berufssport gehören, oder sind gleichzusetzen alle Kaderathletinnen und Kaderathleten der Olympia-/Paralympics-, Perspektiv-, Nachwuchs- und Landeskader sowie die 1. bis 3. Liga in allen olympischen und nicht olympischen Sportarten, und die vierte Liga im Männerfußball (Regionalliga).

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports, kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des erforderlichen Mindestabstandes erteilen.

2. Darf ein Trainer ein Geschwisterpaar oder ein Ehepaar trainieren?

Ja, in einer kontaktfreien Sportausübung darf ein Trainer ein Geschwisterpaar oder ein Ehepaar trainieren.

3. Wie viele Personen dürfen in einer Sportstätte trainieren?

Ist die Sportanlage räumlich so ausgestaltet, dass mehrere Personen (z.B. zwei 2er-Gruppierungen) getrennt voneinander trainieren können, ohne dass diese miteinander in Kontakt kommen, so kann auf oder in einer Sportanlage auch mit mehreren Personen trainiert werden. Beispiele: Golfplatz, Tennisplatz unter freiem Himmel mit mehreren Plätzen etc. Im Ein- und Ausgangsbereich und in den sanitären Anlagen muss die Einhaltung der geltenden Bestimmungen streng gewahrt werden.

4. Dürfen Schwimmbäder/Thermen und Saunen nach der aktuell geltenden Verordnung öffnen?

Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen sind seit 2. November geschlossen.

5. Sind Fitnessstudios geöffnet?

Fitnessstudios sind seit 2. November geschlossen. Seit 08. März dürfen Fitnessstudios Außenbereiche für Einzeltrainings öffnen. Ferner sind Reha-Einzeltrainings bei medizinischer Veranlassung durch geschulte Personen wie z.B. Physiotherapeuten erlaubt.

6. Wer ist für die Öffnung und Schließung von Sportstätten zuständig?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Die Ortpolizeibehörden können in ihrer Zuständigkeit jederzeit kontrollieren, dass alle Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

7. Welche Unterscheidung gilt für Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten?

Seit dem 16. Dezember sind gedeckte Sportanlagen für den Amateursport geschlossen. Eine Ausnahme gilt für den Berufs- und Kadersport. Es ist immer auf die geltenden Abstandsregelungen und die Einhaltung der Hygienestandards zu achten. Unter freiem Himmel in der Öffentlichkeit und auf Sportstätten ist die sportliche Betätigung nach Maßgabe der unter 1 genannten Voraussetzungen zulässig.

8. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen?

Dieser ist für den Amateur- und Freizeitsport untersagt.

9. Wo findet man weitere Informationen?

Der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport bereitgestellt. Dort finden sich auch die „Hygienestandards – Allgemeingültige

Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes“. Diese enthalten unverzichtbaren Hinweise für die Handhabung und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für den überwiegenden Teil aller Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

Maßgeblich ist jedoch letztlich die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie. Hilfreich sind auch die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

10. Gibt es Zugangskontrollen zu den geöffneten Sportanlagen?

Diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein. Der Betreiber/Nutzer der Sportanlage muss die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sicherstellen.

11. Dürfen Sanitäranlagen genutzt werden?

Dusch- und Umkleieräume sowie WC-Anlagen dürfen wie bisher genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

12. Wer ist zuständig für Fragen des Schulsports?

Diese Fragen klärt das Ministerium für Bildung und Kultur. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen in Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist dieses Ministerium zuständig.

13. Welche Vorgaben gibt es für Vereinsgaststätten?

Gaststätten sowie sonstige Gastronomiebetriebe sind seit dem 2. November geschlossen. Darunter fallen auch Vereinsgaststätten. Diese Fragen klärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Weiterführende Informationen gibt es unter:

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/hygieneplan-gastronomie.html

Auch die DEHOGA hat dazu ausführliche Informationen unter zusammengestellt: <https://www.dehogasaar.de/>